

Der Fünffte Artickel.

Die parten / sollen mit gnugksamen volmachten / fürkumen.

Somit irrigen gebrechen dester statlicher / vnd an sondern verzug abgeholfen werden möchte / so sollen die streittigen part / Wenn die sache in das Ampt gedeyet / mit genugsamen volmachten / des maisten tails ihrer gewercken / nemlich biss inn Achtzig Ruckes / zu der güte vnd zum Rechten / fürkumen.

Der Sechste Artickel.

Vom Process im Ampt zubalten / auch von fürstandt vnd gewehr / zubestellen.

Wenn die rechtliche ausübung / der streittigen sachen im Ampt bleibt / dann sol diser Process vnwegerlich gehalten werden.

Der Kleger sol von dem tage an / als zum Rechten bewilligt / auff den vierzehenden / seine Klage / inn schrift verfasst / vnd zwofacht im Ampt einlegen / darzu sein widertheil fordern lassen / dem sol die eine schrift zugestellt / vñ die ander im Ampt behalten werden.

Doch ehe dem Beklagten / die Klage zugestellt / sollen beide part einander genugsamen Vorstandt bestellen / wie sich das zu recht gebüret.

Desgleichen sol Kleger / auff ansuchen vnd begern des Beklagten / die Gewehr / wie recht vnd gebrenchlich ist / anzugeloben vorpflcht sein.

Der Siebende Artickel.

Von straff der part / die fürstandt vnd Gewehr / nicht bestelleten.

p Würde